

1422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz sowie das Luftfahrtgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel hat zu lauten: „(Vermessungsgesetz — VermG)“
2. Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind

 1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhenpunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
 - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
 2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
 3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
 4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
 5. die Führung des Grenzkatasters;
 6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
 7. die topographische Landesaufnahme;

8. die kartographische Bearbeitung und die Herstellung der staatlichen Landkarten;

9. die Herstellung von Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge;

10. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

§ 2. (1) Unbeschadet der im Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, im Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, und in den Landesgesetzen in den Angelegenheiten der Bodenreform vorgesehenen Befugnisse sind die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und den Vermessungsämtern zu besorgen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z. 1, 3, 4 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter hat der Bundesminister für Bauten und Technik nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung vermessungstechnische Arbeiten von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen lassen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Organe der Vermessungsbehörden sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie der Bundes-

gesetze über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, befugt, zur Durchführung ihrer im § 1 Z. 1 bis 7 angeführten Aufgaben

1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
3. alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist von der Errichtung eines auf Dauer bestimmten Vermessungszeichens und dessen Lage ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.“

4. Die §§ 6 und 7 haben zu lauten:

„§ 6. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen dürfen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden.

(2) Das Vermessungsamt hat auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten ohne unnötigen Aufschub die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen oder die Entfernung zu bewilligen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird.

§ 7. (1) Katastralgemeinden sind diejenigen Teile der Erdoberfläche, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche namentlich bezeichnet sind.

(2) Die Neuschaffung, Änderung oder Auflassung von Katastralgemeinden ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

1. eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind,
2. dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist, oder
3. dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

(3) Die Benennung von Katastralgemeinden ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn dies anlässlich der Neuschaffung von Katastralgemeinden oder zur Vermeidung von Verwechslungen notwendig ist.

(4) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind in dem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(5) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinden, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(6) Nach Inkrafttreten der Verordnung sind das Grundbuch und der Grenzkataster von Amts wegen zu berichtigen.“

5. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. (1) Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

(2) Grundstücke werden durch Grundbuchsbeschluß oder im Zuge der Neuanlegung des Grundbuches neu gebildet oder gelöscht.“

6. Die §§ 9 bis 14 haben zu lauten:

„§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat, dem Grundstücksverzeichnis und den Grundbesitzbogen.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

1. die Grundstücksnummer,

2. die Benützungsarten,
3. das Flächenausmaß getrennt nach Benützungsarten,
4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Die Grundbesitzbogen sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis, die alle in einer Katastralgemeinde gelegenen, demselben Eigentümer entweder allein oder bei jeweils gleicher Verteilung der Anteile mit denselben Personen gemeinsam gehörigen Grundstücke enthalten.

§ 10. (1) Die Benützungsarten und deren Mindestausmaße sind im Anhang zu diesem Bundesgesetz festgelegt.

(2) Weist ein Grundstück mehrere Benützungsarten auf, so sind diejenigen in den Grenzkataster einzutragen, deren Flächen das Mindestausmaß übersteigen. Alle übrigen Flächen sind der Benützungsart mit dem größten Flächenausmaß zuzurechnen. Wird auch dadurch das Mindestausmaß nicht erreicht, so ist diese Benützungsart einzutragen.

(3) Die Änderung einer Benützungsart ist nur einzutragen, wenn

1. das Grundstück nur eine Benützungsart aufweist,
2. sie eine Änderung von Eintragungen nach Abs. 2 zur Folge hat oder
3. der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Flächenausmaß das Mindestausmaß übersteigt.

§ 11. (1) Die Eintragungen in den Grenzkataster sind

1. Einverleibungen von Änderungen der Grenzen von Grundstücken gemäß den Grundbuchsbeschlüssen,
2. Anmerkungen der Mitteilungen der Vermessungsämter an die Grundbuchsgerichte über Amtshandlungen gemäß §§ 12 und 34, der Berichtigungsverfahren gemäß § 13, der Rechtsfolgen gemäß § 31 Abs. 4 oder der gemäß § 39 erteilten Bescheinigungen und
3. Ersichtlichmachungen der Flächenausmaße auf Grund der Angaben in den Plänen (§§ 37 und 43 Abs. 5) oder in Ermangelung solcher auf Grund der von den Vermessungsämtern vorzunehmenden Ermittlungen, der vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern, der Benützungsarten und der sonstigen Angaben auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden oder in Ermangelung solcher auf Grund von Erhebungen.

(2) Sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sind die Eintragungen im Grundstücksverzeichnis vorzunehmen.

(3) Ist eine sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

§ 12. (1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die im Abs. 1 Z. 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z. 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist öffentlich.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsichtnahme in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern."

7. Die §§ 15 bis 18 haben zu lauten:

„§ 15. (1) Die Einführung des Grenzkatasters in einer Katastralgemeinde erfolgt

1. durch die grundstückswise vorzunehmende Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster (teilweise Neuanlegung §§ 16 bis 20) oder
2. durch die Neuanlegung des gesamten Grenzkatasters (allgemeine Neuanlegung §§ 21 bis 32).

(2) Eine Neuanlegung kann nur in den Katastralgemeinden erfolgen, für die ein Festpunktfeld gemäß § 1 Z. 1 lit. a vorhanden ist.

§ 16. (1) Das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tage nach Ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

§ 17. Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z. 1) erfolgt

1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
2. auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1),
3. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind und für die eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze beigebracht wird,
4. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes oder der Neuanlegung des Grundbuchs nach einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind oder
5. von Amts wegen im Falle des § 18 a Abs. 2 und der §§ 19 und 41.

§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z. 1 hinsichtlich eines Grundstückes ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen.“

8. Nach § 18 ist folgender § 18 a einzufügen:

„§ 18 a. (1) Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, sind von der beabsichtigten Umwandlung gemäß § 17 Z. 1 oder 3, unter Anschluß einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Umwandlung, in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwandlung erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen.

(3) Werden solche Einwendungen erhoben, so ist

1. der Antrag gemäß § 17 Z. 1 zurückzuweisen,
2. im Falle des § 17 Z. 3 die Eintragung im Grundsteuerkataster vorzunehmen.“

9. Die §§ 19 bis 22 haben zu lauten:

„§ 19. Sind alle an ein Grundstück angrenzenden Grundstücke bereits im Grenzkataster enthalten, so hat das Vermessungsamt die Umwandlung hinsichtlich dieses Grundstückes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 20. (1) Die Umwandlung gemäß § 17 Z. 3 und 4 ist gemeinsam mit der Bescheinigung gemäß § 39 mit Bescheid unter der Bedingung zu verfügen, daß der Plan im Grundbuch durchgeführt wird.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Umwandlung mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis des Grundsteuerkatasters einzutragen.

§ 21. Die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters ist nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung sowie der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durchzuführen

1. zur Ergänzung des Grenzkatasters in den Katastralgemeinden, in denen das Verfahren der teilweisen Neuanlegung angeordnet ist oder
2. zur Wiederherstellung eines vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Grenzkatasters.

§ 22. (1) Das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Während der Dauer des Verfahrens geht die Zuständigkeit für die in § 1 Z. 5 und 6 angeführten Aufgaben auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über.“

10. Die §§ 28 bis 31 haben zu lauten:

„§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden

1. die Niederschriften über die Grenzverhandlungen in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs. 1) oder in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 und 5),
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im streitigen oder, wenn ihnen nicht ein späteres Urteil entgegensteht, im außerstreitigen Verfahren,
3. gerichtliche Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und das Richtigstellungsverfahren anzuordnen.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen (Abs. 1) hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf gesondert kenntlich zu machen.

§ 29. (1) Die Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Katastralgemeinde, für welche die Neuanlegung erfolgt ist,
2. die Bezeichnung des Ortes, wo der Entwurf eingesehen werden kann,
3. den Beginn und die Dauer des Richtigstellungsverfahrens, welche mindestens sechs Wochen zu betragen hat.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Vom Beginn des Richtigstellungsverfahrens an sind Eintragungen (§ 11) nur noch im Entwurf vorzunehmen.

§ 30. (1) Während des Richtigstellungsverfahrens können von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf dahingehend erhoben werden, daß

1. die Grenzen nicht entsprechend der in § 28 Abs. 1 angeführten Grundlagen und der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Entwurf enthalten sind oder
2. die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden.

(2) Über jede Einwendung ist eine mündliche Verhandlung je nach Erfordernis an Ort und Stelle oder in der Kanzlei, in der der Entwurf aufliegt, abzuhalten.

(3) Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der Entwurf entsprechend richtigzustellen.

§ 31. (1) Nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Grenzkataster kann auch in Kraft gesetzt werden, wenn die Grundlagen gemäß § 28 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen oder über Einwendungen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die betroffenen Grundstücke sind in der Verordnung anzuführen. Im Grundstücksverzeichnis ist anzumerken, daß für diese Grundstücke der § 8 Z. 1 und die §§ 40, 49 und 50 keine Anwendung finden.

(5) Nach Vorliegen der Grundlagen oder nach Abschluß der auf Grund der Einwendungen eingeleiteten Verfahren ist die Berichtigung des Grenzkatasters mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben vorzunehmen; gleichzeitig ist die Anmerkung zu löschen.“

11. Nach § 31 ist folgender § 31 a einzufügen:

„§ 31 a. Werden Grundstücke, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, durch die Änderung einer Katastralgemeinde, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist, in diese übertragen, so ist in der hierüber gemäß § 7 zu erlassenden Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen.“

12. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z. 1 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke haben die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26 und die Vermessung gemäß § 27 zu entfallen; anstelle der Niederschriften und der Vermessungen treten die Angaben des Grenzkatasters.
2. Für Grenzen zwischen den in der Z. 1 angeführten und den anderen Grundstücken haben die Festlegungen (§ 25 Abs. 1) zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.“

13. Die §§ 33 bis 39 haben zu lauten:

„§ 33. Amtshandlungen gemäß § 1 Z. 6 sind

1. Grenzvermessungen (§§ 34 und 35),
2. Erhebungen der Benützungsarten (§ 38),
3. Ausstellung von Bescheinigungen (§ 39),
4. Grenzwiderherstellungen (§ 40) und
5. Grenzermittlungen (§ 41).

§ 34. (1) Auf Antrag der Grundeigentümer sind Grenzvermessungen für die in den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke sowie zum Zwecke der Umwandlung (§ 17 Z. 2) durchzuführen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, sind auf Antrag der Grundeigentümer auch Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung durchzuführen.

§ 35. (1) Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung umfassen die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26, die Vermessung der festgelegten Grenzen gemäß § 36 und die Erstellung eines Planes.

(2) Sonstige Grenzvermessungen umfassen

1. wenn nur im Grenzkataster oder nur im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, die Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen in der Weise, wie sie der § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, zu der die beteiligten Eigentümer zu laden sind, die Vermessung gemäß § 36 sowie die Ausfertigung der erforderlichen Pläne oder Anmeldebogen und die Festsetzung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern;
2. wenn sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, überdies eine Grenzver-

handlung gemäß §§ 24 bis 26 insoweit, als dies zur Festlegung der über den bisherigen Umfang hinausgehenden Grenzen der im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke erforderlich ist.

§ 36. (1) Die Vermessungen in den Katastralgemeinden, in denen ein Neuanlegungsverfahren angeordnet oder abgeschlossen worden ist, sind unter Anschluß an das Festpunktfeld derart vorzunehmen, daß die Lage der Grenzpunkte durch Zahlenangaben gesichert und der Grenzverlauf in der Katastralmappe darstellbar ist.

(2) Für die Vermessungen in den übrigen Katastralgemeinden ist der Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Anschlusses an das Festpunktfeld seit ihrer letzten Vermessung unverändert gebliebene Punkte in die Vermessung einzubeziehen sind.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Fehlergrenzen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 37. (1) Pläne im Sinne des § 35 haben zu enthalten

1. das Datum der Vermessung und der Plan-ausfertigung,
2. sofern die Vermessung länger als zwei Jahre zurückliegt, eine Erklärung, daß der dargestellte Grenzverlauf mit dem Naturstand übereinstimmt,
3. Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzen,
4. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der angemerkten Pläne und Anmeldebogen und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind, und
5. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen.

(2) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1, Z. 3, 4 und 5 erforderlichen Angaben erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 38. (1) Die Erhebung der Benützungsart ist vorzunehmen

1. hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34 oder auf

Antrag der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und

2. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

(2) Im Falle eines Antrages ist der Eigentümer zur Amtshandlung zu laden.

(3) Die Abgrenzungen der Benützungsorten sind so zu vermessen, daß sie in der Katastralmappe lagerichtig darstellbar sind.

§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf, und
2. ein für den Grenzkataster bestimmtes Grundstück des Planes vorgelegt wurde.

(3) Enthält ein Plan nur Grundstücke, die zufolge einer neuen Flureinteilung bei einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Natur nicht mehr bestehen, sind die die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen betreffenden Angaben nicht erforderlich.

(4) Setzt die grundbücherliche Durchführung eines Planes die Durchführung eines angemerkten Planes oder Anmeldebogens (§ 11 Abs. 1 Z. 2) voraus, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, die Bescheinigung unter der Bedingung auszustellen, daß der angemerkte Plan oder Anmeldebogen im Grundbuch spätestens gleichzeitig durchgeführt wird.

(5) Gemeinsam mit der Bescheinigung sind die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern endgültig festzusetzen.“

14. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. (1) Auf Antrag der beteiligten Eigentümer kann die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken, über deren Grenzverlauf kein Streit besteht, vorgenommen werden

1. in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist,
2. in sonstigen Katastralgemeinden, sofern sie im Sprengel eines Vermessungsamtes liegen, in dem kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vermessung hat eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und § 26 vorauszu-gehen.

(3) Bei Grenzvermessungen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt worden sind, der Grundsteuerkataster von Amts wegen in den Grenzkataster umzuwandeln.“

15. § 42 hat zu entfallen.

16. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. (1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen sind unbeschadet der Vorschriften des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie der Bundesgesetze über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, befugt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten

1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
3. alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Für die Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die durch Arbeiten nach Abs. 1 entstehen, haben die Bestimmungen des § 5 Anwendung zu finden.

(4) Vermessungen für die in den §§ 34 und 52 Z. 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers sowie bei Mappenberichtigungen überdies eine Beurkundung des Vermessungsbefugten, daß hinsichtlich des unverändert gebliebenen Grenzverlaufes zwischen den beteiligten Eigentümern Übereinstimmung besteht, zu enthalten. Werden von einer Teilung sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster

enthaltene Grundstücke betroffen, so ist der Plan derart anzulegen, daß sämtliche Grenzen der ersteren festgelegt sind.

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so sind überdies Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke anzuschließen. Soweit solche Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, hat der Plan eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten.“

17. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnismeldung zu melden

1. Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,
2. Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und
3. die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen.

(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungsorten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.“

18. Die §§ 47 und 48 haben zu lauten:

„§ 47. (1) Von den Parteien sind für die Ausstellung der in Abs. 2 Z. 1 und 2 angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z. 3 besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Bauschbeträgen (Drucksorten, Material, Reisekosten und Postgebühren) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 v. H., ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z. 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 Abs. 2 angeführten Auszügen und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

(2) Die Verkaufspreise und die Vergütungen gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kostendeckend festzusetzen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist überdies berechtigt, Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen.“

19. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die im § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Berufung zu.“

20. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1422 der Beilagen

9

1. Die Bestimmungen des § 8 Z. 1 und der §§ 40, 49 und 50 sind auf Grenzen, die nur im Grundsteuerkataster enthalten sind, nicht anzuwenden.

2. Die bisherigen Angaben über Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 durch die Angabe der Benützungsarten und der Flächenausmaße gemäß § 9 Abs. 3 Z. 2 und 3 zu ersetzen.

3. Grundstücke des Grundsteuerkatasters können unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 von Amts wegen vereinigt oder geändert werden, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsart in der Katastralmappe zweckmäßig ist.

4. Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.

5. Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.“

21. § 53 Z. 1, 3 und 5 haben zu entfallen.

22. Der Anhang hat zu lauten:

„(1) Benützungsarten gemäß § 10 Abs. 1 sind

1. Bauflächen, das sind baulich genutzte Grundflächen und solche, die in ihrer überwiegenden Nutzung diesen dienen;
2. landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden;
3. Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen oder überwiegend Freizeit- oder Erholungszwecken dienen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen;
4. Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen;
5. Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden;
6. Wald, das sind Grundflächen, die der Waldkultur dienen;
7. Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen;

8. sonstige.

(2) Die Mindestausmaße gemäß § 10 Abs. 1 betragen

1. bei Bauflächen 30 m²,
2. bei Gärten gemäß Abs. 1 Z. 3, Weingärten und Gewässern 500 m²,

3. bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungsarten 1000 m² und

4. bei Alpen und Wald 2000 m².“

Artikel II

Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung der Verordnung DRGBl. 1944 I S. 216, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 141/1950, 39/1955, 166/1961, 306/1968 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes kann nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der

1. von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
2. von einer Vermessungsbehörde,
3. innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Dienststelle des Bundes oder eines Landes, die über einen Bediensteten verfügt, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat, und eine praktische Betätigung durch mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen nachweist, oder
4. innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Agrarbehörde verfaßt worden ist.

(2) Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Pläne anderer Behörden und Ämter, die über mindestens einen Bediensteten verfügen, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat, und eine praktische Betätigung durch mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen nachweist, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

(3) Die durch eine Verordnung gemäß Abs. 2 verliehene Berechtigung erlischt, wenn kein Bediensteter, der die genannten Voraussetzungen aufweist, dieser Dienststelle mehr angehört.“

2. § 27 hat zu entfallen.

3. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.“

Artikel III

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1963 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 130 hat zu lauten:

„(2) Für Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge und für deren Verwendung ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Bewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik erforderlich, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Über Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführt werden sollen, ist das Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Landesverteidigung und für Bauten und Technik herzustellen.“

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Durchführungsverordnungen können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, jedoch treten diese frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel V

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich hinsichtlich des Art. I nach § 59 des Vermessungsgesetzes und hinsichtlich des Art. II nach § 39 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und hinsichtlich des Art. III nach § 153 des Luftfahrtgesetzes.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Allgemeines:

Das am 1. Jänner 1969 in Kraft getretene Vermessungsgesetz setzte an die Stelle der veralteten und teilweise bereits außer Geltung befindlichen Vorschriften über den Grundsteuerkataster moderne Rechtsvorschriften mit dem Hauptziel, einen Grenzkataster zu schaffen, der verbindlichen Nachweis über den Verlauf der Grenzen der Grundstücke liefert. Ohne an der Zielsetzung des Vermessungsgesetzes Änderungen vorzunehmen, soll mit dem vorliegenden Entwurf den in den seit dem Inkrafttreten vergangenen fünf Jahren gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

Bis zum 1. Jänner 1974 wurde in rund 1200 Katastralgemeinden das Neuanlegungsverfahren für den Grenzkataster eingeleitet und damit die Möglichkeit eröffnet, Grundstücke in den Grenzkataster überzuleiten. In größerem Ausmaß ist dies tatsächlich bisher nur im Gefolge von Zusammenlegungsverfahren geschehen. Die nunmehr neu eingefügte Bestimmung des § 18 a soll die Möglichkeit eröffnen, unter vereinfachten Verfahrensbedingungen alle jene Grundstücke in den Grenzkataster überzuführen, die von Teilungen in Katastralgemeinden, in denen das Neuanlegungsverfahren bereits eingeleitet ist, betroffen sind. Davon ist eine bedeutende Beschleunigung bei der Schaffung des Grenzkatasters zu erwarten.

Die sonstigen Änderungen und Verbesserungen des Vermessungsgesetzes sind zu den einzelnen Bestimmungen näher erläutert.

Aus der vorliegenden Novellierung ist eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes nicht zu erwarten. Die teilweise vorgesehenen Verschiebungen in den Arbeitsaufgaben werden mit dem zur Verfügung stehenden Personalstand und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durch Umschichtungen in der Verteilung der Arbeitsaufgaben bewältigt werden können.

Im Zuge der Novellierung soll das Vermessungsgesetz auch den „Legistischen Richtlinien 1970“ angepaßt werden. Dementsprechend wurde auch in den §§ 4, 7, 9, 11, 12, 15, 28, 29, 30, 35,

37, 38, 39, 41, 43, 44 und 47 sowie im Anhang die Unterteilung in Buchstaben durch solche in Zahlen ersetzt. Gleiches gilt für § 1 LiegTeilG.

Zum Titel:

In den Titel wurde die Abkürzung „VermG“ neu aufgenommen, die die Zitierung des Vermessungsgesetzes erleichtern soll und der bereits in der Rechtssprache gebräuchlich gewordenen Abkürzung entspricht.

Zu § 1:

In Z. 1 lit. a wurde im Sinne einer einheitlichen Terminologie innerhalb des Vermessungsgesetzes der Begriff „Feld von Festpunkten“ durch „Festpunktfeld“ ersetzt.

Mit der neu eingefügten Z. 4 werden jene Aufgaben der Landesvermessung geregelt, die sich aus dem § 47 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz ergeben. Dementsprechend erhalten die bisherigen Z. 4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6.

Die neu aufgenommenen Z. 7 bis 9 beinhalten eine genaue Darstellung jener Aufgaben der Landesvermessung, die im Bereiche der Landesaufnahme anfallen. Dazu gehört auch die Herstellung von Unterlagen für die Raumplanung und den Umweltschutz, wie etwa Luftbilder und Luftbildbearbeitungen. Die Teilung der bisherigen Z. 6 in die neuen Z. 7 und 8 soll lediglich klarstellen, daß es sich bei den hiebei verwendeten Begriffen um verschiedene Aufgabenbereiche handelt, da die topographische Landesaufnahme die Voraussetzung für die dann erfolgende kartographische Bearbeitung und Herstellung der staatlichen Landkarten ist.

Bei den in Z. 9 genannten „Messungsaufnahmen“ handelt es sich um Aufnahmen der Erdoberfläche, die im elektromagnetischen Wellenbereich angefertigt und auf fotografischen Schichten, Magnetbändern oder anderen Datenträgern aufgezeichnet werden.

Die bisherige Z. 7 erhält die Bezeichnung 10.

Zu § 2:

Die Änderungen in Abs. 2 entsprechen der Neuformulierung der Aufgaben der Landesvermessung.

Zu § 4:

Die Abänderung der in Abs. 1 angeführten Ziffern des § 1 entspricht der Neuformulierung der Aufgaben der Landesvermessung. Der Ersatz des Wortes „unverzüglich“ durch die Worte „ohne unnötigen Aufschub“ bedeutet eine Anpassung dieser Bestimmung an den § 73 AVG.

Zu § 6:

Die in Abs. 1 enthaltene Bestimmung, daß Vermessungszeichen, solange sie als solche in Verwendung stehen, nicht beschädigt oder in ihrer Benützbarkeit beeinträchtigt werden dürfen, gab Anlaß zu Unklarheiten. Die Neuformulierung sieht vor, daß künftig Vermessungszeichen grundsätzlich nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden dürfen, soweit nicht durch das örtlich zuständige Vermessungsamt über Antrag die zeitweise oder dauernde Versetzung oder Entfernung von Vermessungszeichen veranlaßt, oder die Entfernung von Vermessungszeichen bewilligt wurde. Ein solcher Antrag wäre, der Terminologie des § 73 AVG entsprechend, ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Ein besonderer Hinweis darauf, daß Vermessungszeichen nicht beschädigt oder in ihrer Benützbarkeit beeinträchtigt werden dürfen, erübrigt sich nach dieser Neuformulierung, da eine allenfalls eintretende Strafbarkeit ohnedies im § 51 näher determiniert ist.

Zu § 7:

Bestimmungen über die Katastralgemeinde enthält derzeit § 7 und § 42. Diese Bestimmungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in den neu formulierten § 7 zusammengefaßt. Die Definition der Katastralgemeinde mußte geändert werden, da die bisherige Formulierung vor allem jene Fälle vernachlässigt hat, in denen nach Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes Katastralgemeinden neu gebildet oder aufgelassen wurden. Der bisherige Begriff „Änderungen von Katastralgemeinden“ wurde den Bedürfnissen der Praxis entsprechend mit „Neuschaffung, Änderung oder Auflassung von Katastralgemeinden“ näher umschrieben und erweitert. Die Erweiterung ist insbesondere mit Rücksicht auf die Gemeindezusammenlegung notwendig geworden; die Einführung der Veränderungen an Katastralgemeinden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung betrifft vor allem die Auflassung von Katastralgemeinden mit geringem Umfang, deren gesonderte verwaltungsmäßige Behandlung unwirtschaftlich ist. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung des Abs. 3 hinsichtlich der Benennung von Katastralgemeinden, die bisher nicht gesetzlich geregelt war. Eine Um- bzw. Neubenennung von Katastralgemeinden hat sich insbesondere im Zuge der Gemeindezusammenlegungen als notwendig erwiesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die diesbezüglichen Verordnungen nur für einen beschränkten Personenkreis von Interesse sind, sieht der Entwurf die Kundmachung in einem zu schaffenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ vor. Dies entspricht der bewährten Regelung in zahlreichen anderen Verwaltungsbereichen, wie z. B. der Finanz, der Justiz und dem Eichwesen. Durch die Zusammenlegung dieses Amtsblattes mit bereits bestehenden amtlichen Veröffentlichungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen werden aus diesem Amtsblatt keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten sein.

Die Anordnung eines späteren Inkrafttretens der Verordnungen soll einerseits die Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten von Ortsgemeindegrenzänderungen, andererseits die Festlegung des Inkrafttretens auf bestimmte Kalendertermine ermöglichen.

Neu ist auch in Abs. 6 der ausdrückliche gesetzliche Auftrag, nach Inkrafttreten der Verordnung das Grundbuch und den Grenzkataster von Amts wegen zu berichtigen. Hiefür enthielt das Vermessungsgesetz bisher keine Bestimmung.

Zu § 7 a:

Die bisher im § 7 Abs. 2 enthaltene Definition des Grundstückes wurde im neuen § 7 a mit der Modifikation übernommen, daß als Kriterium künftig das Vorhandensein einer eigenen Grundstücksnummer für einen bestimmten Teil der Erdoberfläche entscheidend sein soll. Neu aufgenommen wurde auch die Bestimmung, daß die Neubildung von Grundstücken, dem gegenwärtig geltenden Grundbuchsrecht entsprechend, nicht nur durch Grundbuchsbeschluß, sondern auch im Zuge der Neuanlegung des Grundbuches erfolgen kann.

Zu § 9:

Neu aufgenommen wurde in Abs. 2 Z. 3 die Vorschrift, daß die Katastralmappe im System der Landesvermessung angelegt sein muß. Das entspricht der bisher bereits gehandhabten Praxis, anlässlich der Einführung des Grenzkatasters den heute unverständlich gewordenen Klatfermaßstab 1 : 2880 durch den Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000 oder 1 : 5000 zu ersetzen.

Zu § 11:

In die gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 zu erfolgenden Anmerkungen wurde der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit halber die gemäß § 31 Abs. 4 in jenen Fällen einzutragenden Anmerkungen aufgenommen, in denen in einer Verordnung über das Inkrafttreten des Grenzkatasters nach einem Verfahren der allgemeinen Neuanlegung Grundstücke anzuführen sind, hinsichtlich der die Rechtsfolgen des Grenzkatasters nicht eintreten.

Zu § 12:

In der praktischen Handhabung des Vermessungsgesetzes hat sich ergeben, daß die der Vereinigung von Grundstücken vorangehende Beurkundung des Vermessungsamtes zweckmäßigerweise auch in anderer Form als in einem Anmeldungsbogen durchgeführt werden sollte. Hier wird insbesondere die Vornahme der Beurkundung anlässlich der Planbescheinigung in Betracht kommen.

Zu § 13:

Die Berichtigung des Grenzkatasters war bisher nur in jenem Fall vorgesehen, in dem die die Grundlage der Einverleibung bildende Urkunde unrichtig in den Grenzkataster übernommen wurde. Nicht geregelt war bisher der Fall, in dem der Grenzkataster deswegen falsche Angaben enthielt, weil die die Grundlage der Einverleibung oder Anmerkung bildende Urkunde fehlerhaft ist. Auch in solchen Fällen soll künftig das Berichtigungsverfahren Platz greifen können.

Zu § 16:

Abs. 1 enthält eine sprachliche Korrektur, die dem Umstand Rechnung trägt, daß wesentlich nicht die Festsetzung des Beginnes der Neuanlegung des Katasters ist, sondern daß das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung für eine bestimmte Katastralgemeinde angeordnet wird. In dieser Anordnung wird auch die Festsetzung des Beginnes des Verfahrens enthalten sein müssen. In Hinblick auf den neuen § 31 a wird ein späteres Inkrafttreten der Verordnung dann in Betracht kommen, wenn das Verfahren gleichzeitig mit einer Ortsgemeindegrenzänderung beginnen soll.

Hinsichtlich der Kundmachung der Verordnung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

Zu § 17:

In der Neuformulierung des § 17 wird vorgesehen, daß künftig in einer Katastralgemeinde, in der das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, Grundbuchsbeschlüsse nach einer sonstigen Grenzvermessung, soweit die Grenzen der Grundstücke zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt wurden und Einvernehmen der Anrainer über den Grenzverlauf besteht, nur mehr im Grenzkataster durchgeführt werden. Durch diese Bestimmung ist eine wesentliche Beschleunigung der Umwandlung des Grundsteuerkatasters in den Grenzkataster zu erwarten.

Neu ist auch, daß die Ergebnisse eines agrarbehördlichen Verfahrens in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzver-

messung erfaßt wurden, in solchen Katastralgemeinden künftig nur mehr im Grenzkataster aufgenommen werden sollen.

Zu § 18:

Bisher konnte die Umwandlung nur auf Grund eines Planes eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erfolgen. Auf vielfaches Verlangen der Betroffenen wurden nunmehr in den Kreis jener, die zur Verfassung eines Planes für Zwecke der Umwandlung berechtigt sein sollen, auch die einschlägigen Dienststellen des Bundes und der Länder sowie jene Gemeinden aufgenommen, die durch besondere Verordnung zur Verfassung von Plänen zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken berechtigt worden sind.

Zu § 18 a:

Der neue § 18 a regelt die Vorgangsweise in jenen Fällen, in denen Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (vgl. § 43 Abs. 6) nicht beigebracht wurden. In solchen Fällen soll künftig nicht mehr den betreffenden Eigentümern eine Kopie des Planes übermittelt werden, sondern ihnen Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von vier Wochen den Plan unter der fachkundigen Beratung eines Vermessungsbeamten im Vermessungsamt einzusehen und dann gegebenenfalls Einwendungen zu erheben. Diese Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß solche Pläne für Personen, die nicht die notwendige Sachkenntnis aufweisen, schwer oder gar nicht lesbar sind und entspricht überdies der bewährten Regelung in anderen Rechtsbereichen, wie etwa dem Baurecht.

Werden Einwendungen erhoben, dann ist der Antrag auf Umwandlung zurückzuweisen, bzw. in jenem Fall, in dem es sich um einen Beschluß des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung handelt, die Eintragung im Grundsteuerkataster vorzunehmen.

Zu § 19:

Die Verständigung des Eigentümers von einer Umwandlung von Amts wegen ist in § 19 nicht mehr vorgesehen, da nach der Neuformulierung des § 20 die Umwandlung künftig in jedem Fall mit Bescheid verfügt werden soll.

Zu § 20:

Durch diese Neuformulierung soll klargestellt werden, daß die Umwandlung in jedem Fall mit Bescheid zu verfügen ist und die Eintragung erst nach Rechtskraft desselben zu erfolgen hat.

Zu § 21:

Die bisher in § 21 Z. 1 vorgesehene allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters zur erstmaligen Anlegung kann künftig entfallen, da in der Zwi-

schenzeit die Anlegung des Katasters im Burgenland, für das diese Bestimmung gedacht war, abgeschlossen ist. Hingegen wurde in der bisherigen Z. 2 dahingehend eine Korrektur vorgenommen, daß die allgemeine Neuanlegung zur Ergänzung der teilweisen Neuanlegung in Betracht kommen kann. Hierbei wird jedoch vor allem auf die Personal- und Finanzsituation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 22:

Hinsichtlich des § 22 gilt das bei § 16 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 2 enthält eine Korrektur dahingehend, daß Hauptzweck der Verordnung nicht die Einleitung, sondern die Anordnung des Richtigstellungsverfahrens ist.

Zu § 29:

Auf die Ausführungen zu § 7 wird verwiesen.

Zu § 31:

Auf die Ausführungen zu § 7 wird verwiesen.

Zu § 31 a:

Der neu eingefügte § 31 a regelt jenen bisher vom Vermessungsgesetz vernachlässigten Fall, in dem im Zuge der Gebietsänderung einer Katastralgemeinde Grundstücke des Grundsteuerkatasters in eine Katastralgemeinde übernommen werden, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist. Dieser Fall ist gegenwärtig nicht geregelt, da eine Wiederaufnahme des allgemeinen Neuanlegungsverfahrens ebenso wenig vorgesehen ist wie die Einleitung eines Verfahrens zur teilweisen Neuanlegung. Nach der nunmehr vorgesehenen Regelung ist für die durch eine solche Gebietsänderung in eine Grenzkatastergemeinde übertragenen Grundstücke des Grundsteuerkatasters das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen, wobei für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Vorsorge zu treffen sein wird.

Zu § 32:

Die Änderung der Zitierung im ersten Satz des § 32 entspricht der Änderung des § 21.

Zu § 33:

Entsprechend der Neuformulierung des § 7 und die Übernahme der Bestimmungen über die Änderungen von Katastralgemeinden in diesen hat in § 33 die bisherige Z. 6 zu entfallen.

Zu § 35:

Nach dem bisherigen Wortlaut des Abs. 2 Z. 1 sind die beteiligten Eigentümer zur Ver-

messung, nicht jedoch zur Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen zu laden. Mit Rücksicht darauf, daß die beteiligten Eigentümer wohl nur an dem neuen Verlauf der Grenzen und seiner Kennzeichnung, nicht jedoch an der eigentlichen Vermessung interessiert sind, soll diese Bestimmung dahingehend abgeändert werden, daß die beteiligten Eigentümer künftig zur Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen zu laden sind.

Zu § 36:

In Abs. 1 wurde das Wort „eingeleitet“ der nunmehrigen Nomenklatur entsprechend durch das Wort „angeordnet“ ersetzt.

Zu § 37:

Die bisherige Bestimmung des § 39 Abs. 2 Z. 2, nach der ein Plan u. a. unter der Voraussetzung zu bescheinigen ist, daß die Vermessung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, führte in der Praxis oft zu großen Schwierigkeiten. Dies deshalb, weil diese Zeitspanne in vielen Fällen für die sonst einzuholenden Bewilligungen (etwa der Baubehörden) zu kurz ist. Um trotzdem dem Anliegen nach möglicher Übereinstimmung zwischen Natur und Kataster Rechnung zu tragen, ist nunmehr vorgesehen, daß sich der Planverfasser nach Ablauf der zweijährigen Frist von dieser Übereinstimmung neuerlich zu überzeugen und einen diesbezüglichen Vermerk in den Plan aufzunehmen hat.

An die Stelle der „Erklärung“ sollen der größeren sprachlichen Klarheit halber „Angaben“ über die Art der Kennzeichnung der Grenzen treten.

Hinsichtlich der Gegenüberstellung wird klargestellt, daß darin auch die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind.

Zu § 39:

Abs. 1 enthält eine sprachliche Korrektur, da in § 1 Abs. 1 Z. 3 sowie Abs. 2 Liegenschaftsteilungsgesetz nicht Personen, sondern Dienststellen genannt sind.

Abs. 2 trägt der Neuformulierung des § 37 Abs. 1 Z. 2 Rechnung, wobei festgelegt wird, daß die Erklärung über die Übereinstimmung des Planinhaltes mit dem Naturstand, also die letztmalige Feststellung des Naturstandes nicht länger als drei Monate vor dem Einlangen des Antrages bei dem Vermessungsamt zurückliegen darf.

Um den Grundverkehr während eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform im Zeitraum zwischen Übernahme der durch die neue Flureinteilung entstandenen Abfindungsgrundstücke und deren grundbücherliche Durchführung nicht zu behindern, mußte der neue Abs. 3 aufgenommen werden,

wonach bei einer notwendig gewordenen Teilung von in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken (fiktive Teilung) von den Erfordernissen für die Bescheinigung gemäß § 39 hinsichtlich der Angaben betreffend die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen, Abstand genommen wird.

Abs. 5 trägt der bisherigen Praxis Rechnung, daß anlässlich der Behandlung des Planes durch das Vermessungsamt die Grundstücksnummern endgültig festgesetzt werden.

Zu § 41:

Zur weiteren Beschleunigung der Aufnahme von Grundstücken in den Grenzkataster soll § 41 die Befugnisse der Vermessungsämter dahingehend erweitern, daß Grenzwiederherstellungen auch in jenen Katastralgemeinden durchgeführt werden sollen, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist; dies allerdings unter der Auflage, daß hievon erfaßte Grundstücke unmittelbar anschließend von Amts wegen in den Grenzkataster übernommen werden sollen. In den Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren nicht eingeleitet ist, verbleibt diese Befugnis ebenso wie bei allen Grundstücksteilungen bei den sonstigen Vermessungsbefugten.

Zu § 42:

Mit Rücksicht auf die Abänderung des § 7 kann § 42 entfallen.

Zu § 43:

Hinsichtlich der Ergänzung des Abs. 1 gilt das bereits zu § 39 Abs. 1 Ausgeführte.

In Abs. 5 ist aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgesehen, daß die gemäß § 27 LiegTeilG dem Grundbuchsgericht vorzulegende Beurkundung des Einverständnisses der Parteien hinsichtlich des unverändert gebliebenen Grenzverlaufes durch den Planverfasser künftig bereits dem Vermessungsamt vorzulegen ist, da eine Bestätigung von Plänen, die auch Mappenberichtigungen beinhalten, aus Gründen der Verwaltungssparnis nur dann sinnvoll erscheint, wenn ihre Durchführbarkeit im Kataster — wofür diese Beurkundung eine wesentliche Voraussetzung bedeutet — gewährleistet ist. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung des Abs. 6, die die Verpflichtung des Planverfassers enthält, Zustimmungserklärungen zum Verlauf der Grenzen beizubringen. Damit wird die Voraussetzung für die Übernahme dieser Grundstücke in den Grenzkataster (§ 17 Z. 3) geschaffen.

In jenen Fällen, in denen es dem nicht mit Zwangsmitteln ausgestatteten Planverfasser nicht möglich war, solche Zustimmungserklärungen zu erlangen, soll das Verfahren gemäß § 18 a Platz greifen.

Zu § 44:

Neueingefügt wurde die Verpflichtung zur Übermittlung von allenfalls vorhandenen planlichen Unterlagen über Änderungen von Grenzen und Benützungsarten. Hierunter werden insbesondere Baupläne fallen, die zur Darstellung von neuerbauten Häusern in der Katastralmappe notwendig sind.

Zu § 47:

Aus der in § 47 normierten Gebührenpflicht wurde die Umwandlung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 ausgenommen. Dies erscheint vertretbar, da die diesbezüglichen Einnahmen des Bundes geringfügig waren, andererseits aber durch die Gebührenfreistellung zu erwarten ist, daß die Zahl solcher Anträge ansteigt und damit das durch das gesamte Vermessungsgesetz angestrebte Hauptziel der Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster in rascherem Ausmaß verwirklicht wird.

Zu § 48:

Abs. 1 erweitert die Abgabeberechtigung entsprechend der Neuformulierung des § 1. Dies ist auch deswegen zweckmäßig, weil die hier zusätzlich genannten Unterlagen von Wirtschaft und Planung dringend benötigt und auch schon bisher, allerdings ohne ausdrückliche gesetzliche Deckung, abgegeben wurden. Darüber hinaus wird die Verwendung solcher Unterlagen für andere Zwecke gegen Entrichtung der erheberrechtlich üblichen angemessenen Vergütung nunmehr ausdrücklich vorgesehen.

Der neu eingefügte Abs. 2 entspricht auch der beabsichtigten Novellierung des § 130 Luftfahrtgesetz, nach der aus Gründen der Staatssicherheit Messungsaufnahmen aus der Luft ausschließlich dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorbehalten werden sollen.

Zu § 51:

In Abs. 4 wird die Verjährungsfrist auf drei Jahre verlängert, weil die Zerstörung usw. von Vermessungszeichen im Regelfall erst anlässlich der nächstfolgenden Vermessung, also frühestens in dem der Beschädigung folgenden Kalenderjahr bemerkt wird und sich hiebei die bisher vorgesehene Verjährungsfrist von zwei Jahren vielfach als zu kurz erwiesen hat.

Die Erweiterung des § 51 um einen Abs. 5 ist ähnlich der bewährten Regelung des § 11 Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147, mit dem dem Arbeitsinspektorat in Ausführung des § 51 VStG 1950 in bestimmten Fällen ein Berufungsrecht zuerkannt wurde. Das Berufungsrecht der Vermessungsbehörde erscheint zur Wahrung der Interessen des Bundes erforderlich. Die Höhe der mit dem Straferkenntnis aufzuerlegenden

Wiederherstellungskosten eines Vermessungszeichens wird vom Laien — und so auch von den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden — oftmals unterschätzt. Im Fall zu niedrig festgestellter Wiederherstellungskosten bleibt dem Bund mangels der Parteienstellung im Verwaltungsstrafverfahren bei der heutigen Gesetzeslage nur der Zivilrechtsweg, der ja gerade durch die Bestimmung des § 51 Abs. 3 vermieden werden sollte.

Die Beschädigung eines Vermessungszeichens im Sinne des § 51 Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn die Stabilisierung nur geringfügig versetzt oder verschoben wurde. Dessen ungeachtet haben in derartigen Fällen Bezirksverwaltungsbehörden bereits mehrfach die Einstellung nach § 45 VStG verfügt, von der die Vermessungsbehörde im Regelfall mangels gesetzlicher Notwendigkeit nicht einmal verständigt wird. Ein Berufungsrecht der Vermessungsbehörde gegen derartige — auf sachlicher Unkenntnis beruhender — Verfügungen gibt dem Bund die Möglichkeit, gegen derartige Anschauungen aufzutreten und damit im Sinne des präventiven Charakters des § 51 für einen verbesserten Schutz seiner Vermessungszeichen zu sorgen.

Zu § 52:

Die neuangefügte Z. 3 soll vermeiden, daß im Zuge der Ersichtlichmachung der Benützungsschnitte — insbesondere der Bauwerke — die Beibehaltung der Grundstücke des Grundsteuerkatasters innerhalb eines Eigentumskomplexes zu unübersichtlichen Darstellungen in der Katastralmappe führt. Es muß daher ein einfacheres Verfahren vorgesehen werden, um die aus den ehemaligen Kulturgattungen entstandenen Abgrenzungen der Grundstücke des Grundsteuerkatasters den vorwiegend mittels Luftbildauswertung ermittelten Abgrenzungen der Benützungssarten anzugleichen.

In der neuen Z. 5 wird darauf Bedacht genommen, daß die Notwendigkeit einer Mappenberichtigung nicht nur anlässlich einer Amtshandlung des Vermessungsamtes auftreten kann, sondern auch in jenen Fällen, in denen lediglich durch Parteien — etwa unter gleichzeitiger Vorlage eines diesbezüglichen Planes — die Unrichtigkeit dieser Mappendarstellung zutage tritt.

Zu § 53:

§ 53 wird mit Rücksicht auf die in Artikel II vorgesehene Abänderung des LiegTeilG entbehrlich.

Zum Anhang:

Die Benützungssart „Baufläche“ wurde insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Zwecke der Raumplanung dahingehend erweitert, daß den verbauten Grundflächen alle jene Flächen zugeordnet werden sollen, die in der überwiegenden Nutzung dieser stehen. Damit wird erreicht, daß auch alle zu Häusern gehörigen Gartenanlagen und Hofräume dieser Benützungssart zuzurechnen sind, während solche bisher, soweit sie das Ausmaß von 500 m² überschritten haben, unter „Sonstige Benützungssart“ ausgewiesen wurden.

Die Benützungssart „Gärten“ wurde um jene nicht den baulich genutzten Grundflächen zuzurechnenden Grundflächen ergänzt, die überwiegend Freizeit- und Erholungszwecken dienen. Darunter fallen insbesondere Parkanlagen und ähnliches.

Die Definition der Benützungssart „Wald“ wurde sprachlich vereinfacht.

Zu Artikel II:

Zu § 1:

Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 wurden dem § 10 Abs. 2 lit. c Ziviltechnikergesetz hinsichtlich des Erfordernisses der einschlägigen praktischen Betätigung angepaßt.

Im neuen Abs. 3 ist festgehalten, daß die Berechtigung zur Verfassung von Plänen nach Abs. 2 dann erlischt, wenn ein Bediensteter, auf den die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, nicht mehr beschäftigt wird.

Zu § 27:

§ 27 kann mit Rücksicht auf die Neuformulierung des § 43 Abs. 5 Vermessungsgesetz entfallen.

Zu § 30:

Die Neuformulierung des § 30 entspricht dem neuen § 7 a des Vermessungsgesetzes.

Zu Artikel III:

Die Erweiterung des § 130 Abs. 2 Luftfahrtgesetz ist durch die letzte Entwicklung der Wissenschaft und Technik notwendig geworden. Hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung des Begriffes „Messungsaufnahmen“ wird auf die Erläuterungen zu Art. I (§ 2) verwiesen.

Gegenüberstellung

Bisher geltende Fassung:

Neue Fassung:

ABSCHNITT I

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Aufgaben der Landesvermessung sind:
1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Feldes von Festpunkten,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhenpunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
 - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
 2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
 3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
 4. die Führung des Grenzkatasters;
 5. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
 6. die Herstellung der staatlichen Landkarten (topographische Landesaufnahme);
 7. die Vermarkung und Vermessung der Bundesgrenzen.

§ 2. (1) Unbeschadet der im Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, im Ziviltechniker-gesetz, BGBl. Nr. 146/1957, und in den Landes-gesetzen in den Angelegenheiten der Boden-reform vorgesehenen Berechtigungen werden die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Ver-messungswesen und den Vermessungsämtern be-sorgt.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungs-wesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das ge-samte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z. 1, 3, 6 und 7 angeführten Aufgaben zu besorgen.

- § 1. Aufgaben der Landesvermessung sind
1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines eng-maschigen Festpunktfeldes,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhen-punkten besonderer Genauigkeit (Präzi-sionsnivellement) und
 - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwer-kraftfeldes der Erde und für die geo-physikalische Landesaufnahme;
 2. die teilweise Neuanlegung des Grenz-katasters;
 3. die allgemeine Neuanlegung des Grenz-katasters;
 4. die Übernahme der Ergebnisse eines Ver-fahrens der Agrarbehörden in den Angelegen-heiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
 5. die Führung des Grenzkatasters;
 6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
 7. die topographische Landesaufnahme;
 8. die kartographische Bearbeitung und die Herstellung der staatlichen Landkarten;
 9. die Herstellung von Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge;
 10. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

§ 2. (1) Unbeschadet der im Liegenschafts-teilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, im Zivil-technikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, und in den Landesgesetzen in den Angelegenheiten der Bodenreform vorgesehenen Befugnisse sind die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Ver-messungswesen und den Vermessungsämtern zu be-sorgen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungs-wesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z. 1, 3, 4 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.

Bisher geltende Fassung:

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter bestimmt das Bundesministerium für Bauten und Technik nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung vermessungstechnische Arbeiten von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen lassen.

§ 3. (1) Auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(2) In den Fällen der §§ 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

§ 4. (1) Die Organe der Vermessungsbehörden sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, berechtigt, zur Durchführung ihrer in § 1 Z. 1 bis 6 angeführten Aufgaben

- a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
- b) einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
- c) alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigungen nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit als möglich zu vermeiden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist von der Errichtung eines auf Dauer bestimmten Vermessungszeichens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5. (1) Werden auf einem Grundstück Vermessungszeichen auf Dauer errichtet oder werden Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, binnen einer Fallfrist von

Neue Fassung:

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter hat der Bundesminister für Bauten und Technik nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung vermessungstechnische Arbeiten von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen lassen.

Unverändert

§ 4. (1) Die Organe der Vermessungsbehörden sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie der Bundesgesetze über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, befugt, zur Durchführung ihrer im § 1 Z. 1 bis 7 angeführten Aufgaben

1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
3. alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist von der Errichtung eines auf Dauer bestimmten Vermessungszeichens und dessen Lage ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

Unverändert

Bisher geltende Fassung:

einem Jahr Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu begehren.

(2) Über das Begehren nach Abs. 1 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; es steht jedoch sowohl dem Antragsteller als auch dem Bund frei, binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht einzubringen, welches darüber im Verfahren außer Streitsachen entscheidet.

(4) Mit der Anrufung des Bezirksgerichtes tritt der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft. Ein Antrag nach Abs. 3 kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.

§ 6. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen dürfen nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden; sie dürfen, solange sie als solche in Verwendung stehen, nicht beschädigt oder in ihrer Benützbarkeit beeinträchtigt werden.

(2) Das Vermessungsamt hat auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird.

§ 7. (1) Katastralgemeinden sind jene Teile der Erdoberfläche, die unter Bedachtnahme auf die nach diesem Bundesgesetz vorgenommenen Änderungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Grundsteuerkataster als solche bezeichnet sind.

(2) Grundstücke sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Grundsteuerkataster als solche mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.

Neue Fassung:

§ 6. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen dürfen unbeschadet des Abs. 2 nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden.

(2) Das Vermessungsamt hat auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten ohne unnötigen Aufschub die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen oder die Entfernung zu bewilligen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird.

§ 7. (1) Katastralgemeinden sind diejenigen Teile der Erdoberfläche, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche namentlich bezeichnet sind.

(2) Die Neuschaffung, Änderung oder Auflassung von Katastralgemeinden ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

1. eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind,

2. dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist, oder

Bisher geltende Fassung:

Neue Fassung:

3. dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

(3) Die Benennung von Katastralgemeinden ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn dies anlässlich der Neuschaffung von Katastralgemeinden oder zur Vermeidung von Verwechslungen notwendig ist.

(4) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind in dem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(5) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinden, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(6) Nach Inkrafttreten der Verordnung sind das Grundbuch und der Grenzkataster von Amts wegen zu berichtigen.

§ 7 a. (1) Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.

(2) Grundstücke werden durch Grundbuchsbeschluß oder im Zuge der Neuanlegung des Grundbuches neu gebildet oder gelöscht.

ABSCHNITT II

Der Grenzkataster

§ 8. Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und

2. zur bloßen Ersichtlichmachung der Benützungsorten, Flächenausmaße und sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke.

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat, dem Grundstücksverzeichnis und den Grundbesitzbögen.

(2) Das technische Operat umfaßt:

- a) die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
- b) die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und

Unverändert

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat, dem Grundstücksverzeichnis und den Grundbesitzbögen.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und

Bisher geltende Fassung:

- c) die Katastralmappe, welche zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.
- (3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück
- a) die Grundstücksnummer,
 - b) die Benützungsarten,
 - c) das Flächenausmaß getrennt nach Benützungsarten,
 - d) die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
 - e) die Eintragungen (§ 11).
- (4) Die Grundbesitzbogen sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis, die alle in einer Katastralgemeinde gelegenen, demselben Eigentümer entweder allein oder bei jeweils gleicher Verteilung der Anteile mit denselben Personen gemeinsam gehörigen Grundstücke enthalten.

§ 10. (1) Die Benützungsarten und deren Mindestausmaße sind im Anhang zu diesem Bundesgesetz festgelegt.

(2) Weist ein Grundstück mehrere Benützungsarten auf, so sind jene in den Grenzkataster einzutragen, deren Flächen das Mindestausmaß übersteigen. Alle übrigen Flächen sind der Benützungsart mit dem größten Flächenausmaß zuzurechnen. Wird auch dadurch das Mindestausmaß nicht erreicht, so ist diese Benützungsart einzutragen.

(3) Die Änderung einer Benützungsart ist nur einzutragen, wenn

- a) das Grundstück nur eine Benützungsart aufweist,
- b) sie eine Änderung von Eintragungen nach Abs. 2 zur Folge hat oder
- c) der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Flächenausmaß das Mindestausmaß übersteigt.

§ 11. (1) Die Eintragungen in den Grenzkataster sind:

- a) Einverleibungen von Änderungen der Grenzen von Grundstücken gemäß den Grundbuchsbeschlüssen,
- b) Anmerkung der Berichtigungsverfahren nach § 13, der Meldungen der Vermessungsämter an die Grundbuchgerichte über

Neue Fassung:

3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.
- (3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück
1. die Grundstücksnummer,
 2. die Benützungsarten,
 3. das Flächenausmaß getrennt nach Benützungsarten,
 4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
 5. die Eintragungen (§ 11).
- (4) Die Grundbesitzbogen sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis, die alle in einer Katastralgemeinde gelegenen, demselben Eigentümer entweder allein oder bei jeweils gleicher Verteilung der Anteile mit denselben Personen gemeinsam gehörigen Grundstücke enthalten.

§ 10. (1) Die Benützungsarten und deren Mindestausmaße sind im Anhang zu diesem Bundesgesetz festgelegt.

(2) Weist ein Grundstück mehrere Benützungsarten auf, so sind diejenigen in den Grenzkataster einzutragen, deren Flächen das Mindestausmaß übersteigen. Alle übrigen Flächen sind der Benützungsart mit dem größten Flächenausmaß zuzurechnen. Wird auch dadurch das Mindestausmaß nicht erreicht, so ist diese Benützungsart einzutragen.

(3) Die Änderung einer Benützungsart ist nur einzutragen, wenn

1. das Grundstück nur eine Benützungsart aufweist,
2. sie eine Änderung von Eintragungen nach Abs. 2 zur Folge hat oder
3. der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Flächenausmaß das Mindestausmaß übersteigt.

§ 11. (1) Die Eintragungen in den Grenzkataster sind

1. Einverleibungen von Änderungen der Grenzen von Grundstücken gemäß den Grundbuchsbeschlüssen,
2. Anmerkungen der Mitteilungen der Vermessungsämter an die Grundbuchgerichte über Amtshandlungen gemäß §§ 12 und 34,

Bisher geltende Fassung:

Amtshandlungen gemäß §§ 12 und 34 (Anmeldungsbogen) oder der gemäß § 39 erteilten Bescheinigungen und

- c) Ersichtlichmachungen der Flächenausmaße auf Grund der Angaben in den Plänen (§§ 37 und 43 Abs. 5) oder in Ermangelung solcher auf Grund der von den Vermessungsämtern vorzunehmenden Ermittlungen, der Benützungarten und der sonstigen Angaben auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden oder in Ermangelung solcher auf Grund von Erhebungen.

(2) Sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sind die Eintragungen im Grundstücksverzeichnis vorzunehmen.

(3) Ist eine sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

§ 12. (1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

- sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
- ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
- die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die in Abs. 1 lit. a und c angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung in einem Anmeldungsbogen zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchgericht auf Grund des Anmeldungs bogens vorzunehmen, wenn die in Abs. 1 lit. b angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters

Neue Fassung:

der Berichtigungsverfahren gemäß § 13, der Rechtsfolgen gemäß § 31 Abs. 4 oder der gemäß § 39 erteilten Bescheinigungen und

3. Ersichtlichmachungen der Flächenausmaße auf Grund der Angaben in den Plänen (§§ 37 und 43 Abs. 5) oder in Ermangelung solcher auf Grund der von den Vermessungsämtern vorzunehmenden Ermittlungen, der vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern, der Benützungarten und der sonstigen Angaben auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden oder in Ermangelung solcher auf Grund von Erhebungen.

(2) Sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sind die Eintragungen im Grundstücksverzeichnis vorzunehmen.

(3) Ist eine sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

§ 12. (1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

- sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
- ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
- die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die im Abs. 1 Z. 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters

Bisher geltende Fassung:

nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z. 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

(3) Nach Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist öffentlich.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organes des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsichtnahme in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 lit. b ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

ABSCHNITT III

Neuanlegung des Grenzkatasters

§ 15. (1) Die Einführung des Grenzkatasters in einer Katastralgemeinde erfolgt:

- a) durch die grundstücksweise vorzunehmende Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster (teilweise Neuanlegung §§ 16 bis 20) oder
- b) durch die Neuanlegung des gesamten Grenzkatasters (allgemeine Neuanlegung §§ 21 bis 32).

(2) Eine Neuanlegung kann nur in den Katastralgemeinden erfolgen, für die ein Festpunktfeld gemäß § 1 Z. 1 lit. a vorhanden ist.

§ 16. (1) Der Beginn des Verfahrens zur teilweisen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

§ 17. (1) Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 lit. a) erfolgt:

- a) auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
- b) auf Grund einer zu diesem Zweck vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1),

Neue Fassung:

nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z. 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist öffentlich.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsichtnahme in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

ABSCHNITT III

Neuanlegung des Grenzkatasters

§ 15. (1) Die Einführung des Grenzkatasters in einer Katastralgemeinde erfolgt

1. durch die grundstücksweise vorzunehmende Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster (teilweise Neuanlegung §§ 16 bis 20) oder
2. durch die Neuanlegung des gesamten Grenzkatasters (allgemeine Neuanlegung §§ 21 bis 32).

(2) Eine Neuanlegung kann nur in den Katastralgemeinden erfolgen, für die ein Festpunktfeld gemäß § 1 Z. 1 lit. a vorhanden ist.

§ 16. (1) Das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, am Tage nach Ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

§ 17. Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z. 1) erfolgt

1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,
2. auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1),

Bisher geltende Fassung:

c) nach Maßgabe des Abs. 2 auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung gemäß § 34 oder einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform oder

d) von Amts wegen im Falle des § 19.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. c erfolgt die Umwandlung jedoch nur hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung oder vom Verfahren der Agrarbehörden erfaßt wurden.

§ 18. (1) Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Abs. 1 lit. a hinsichtlich eines Grundstückes sind anzuschließen:

- a) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern diese nicht bereits im Grenzkataster enthalten sind, und
- b) ein Plan eines Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, in so vielen Ausfertigungen, als für den Kataster und für jede der in lit. a angeführten Personen, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht wird, erforderlich ist.

(2) Entspricht der Antrag den Bestimmungen des Abs. 1, so hat das Vermessungsamt die in Abs. 1 angeführten Personen, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, unter Anschluß einer Planausfertigung und einer Belehrung über die Säumnisfolgen (Abs. 3) vom Antrag in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine Einwendungen gegen den Grenzverlauf oder gegen dessen planliche Darstellung erhoben, so gelten die Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen. Werden solche Einwendungen erhoben, so ist der Antrag unter Bekanntgabe der Einwendungen zurückzuweisen.

§ 19. Sind alle an ein Grundstück angrenzenden Grundstücke bereits im Grenzkataster enthalten, so hat das Vermessungsamt die Umwandlung hinsichtlich dieses Grundstückes von Amts wegen vorzunehmen und den Eigentümer hievon in Kenntnis zu setzen.

Neue Fassung:

3. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind und für die eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze beigebracht wird,

4. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes oder der Neuanlegung des Grundbuchs nach einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind oder

5. von Amts wegen im Falle des § 18 a Abs. 2 und der §§ 19 und 41.

§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z. 1 hinsichtlich eines Grundstückes ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen.

§ 18 a. (1) Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, sind von der beabsichtigten Umwandlung gemäß § 17 Z. 1 oder 3, unter Anschluß einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Umwandlung, in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwandlung erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen.

(3) Werden solche Einwendungen erhoben, so ist

1. der Antrag gemäß § 17 Z. 1 zurückzuweisen,
2. im Falle des § 17 Z. 3 die Eintragung im Grundsteuerkataster vorzunehmen.

§ 19. Sind alle an ein Grundstück angrenzenden Grundstücke bereits im Grenzkataster enthalten, so hat das Vermessungsamt die Umwandlung hinsichtlich dieses Grundstückes von Amts wegen vorzunehmen.

Neue Fassung:

§ 20. (1) Die Umwandlung ist im Grundstücksverzeichnis des Grundsteuerkatasters einzutragen.

(2) Zugleich mit der Eintragung nach Abs. 1 sind anstelle der bisherigen Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße die Benützungsarten und deren Flächenausmaße einzutragen.

(3) Mit den Eintragungen nach Abs. 1 und 2 wird der Grundsteuerkataster hinsichtlich dieses Grundstückes zu einem Grenzkataster im Sinne der §§ 8 ff.

§ 21. Die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters ist nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung sowie der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durchzuführen:

1. zur erstmaligen Anlegung,
2. zur Vervollständigung der teilweisen Neuanlegung oder
3. zur Wiederherstellung eines vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Grenzkatasters.

§ 22. (1) Der Beginn des Verfahrens zur allgemeinen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Während der Dauer des Verfahrens geht die Zuständigkeit für die in § 1 Z. 4 und 5 angeführten Aufgaben auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über.

§ 23. Die Gemeinden haben die für die amtlichen Arbeiten nötigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen, in gehörigem Zustand zu halten und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nötigen Hilfeleistungen gegen Ersatz der Kosten Sorge zu tragen.

§ 24. Zum Zwecke der Festlegung der Grenzen der Grundstücke sind an Ort und Stelle Grenzverhandlungen durchzuführen, zu denen sämtliche beteiligte Eigentümer zu laden sind.

§ 25. (1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der

Bisher geltende Fassung:

§ 20. (1) Die Umwandlung gemäß § 17 Z. 3 und 4 ist gemeinsam mit der Bescheinigung gemäß § 39 mit Bescheid unter der Bedingung zu verfügen, daß der Plan im Grundbuch durchgeführt wird.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Umwandlung mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis des Grundsteuerkatasters einzutragen.

§ 21. Die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters ist nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung sowie der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durchzuführen

1. zur Ergänzung des Grenzkatasters in den Katastralgemeinden, in denen das Verfahren der teilweisen Neuanlegung angeordnet ist oder
2. zur Wiederherstellung eines vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Grenzkatasters.

§ 22. (1) Das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Während der Dauer des Verfahrens geht die Zuständigkeit für die in § 1 Z. 5 und 6 angeführten Aufgaben auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Neue Fassung:

Bisher geltende Fassung:

Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

(3) Wird eine von einem Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 eingebrachte Klage rechtskräftig abgewiesen, so gilt im Verhältnis zu ihm der von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebene Grenzverlauf als richtig.

(4) Bringt ein Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 einen Antrag auf Berichtigung der Grenze nach den §§ 850 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, so steht den Parteien die Möglichkeit, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen (§ 851 Abs. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des außerstreitigen Verfahrens offen.

(5) Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach oder setzt er ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort, so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf oder, wenn eine den Grenzverlauf festsetzende außerstreitige gerichtliche Entscheidung vorliegt, als dem Inhalt dieser Entscheidung zustimmend anzusehen.

(6) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so sind hierauf die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 26. Die Niederschriften über die Grenzverhandlung haben die Beschreibung der festgelegten Grenzen zu enthalten. Erfolgt keine Festlegung, so ist der von jedem einzelnen Beteiligten angegebene Grenzverlauf anzuführen.

Unverändert

§ 27. (1) Die festgelegten Grenzen sind gemäß § 36 zu vermessen.

Unverändert

Neue Fassung:

Bisher geltende Fassung:

(2) Wurde mangels Einigung der beteiligten Eigentümer der Verlauf der Grenzen der Grundstücke in der Grenzverhandlung nicht festgelegt, so ist der in der Natur vorgefundene oder in Ermangelung eines solchen der sich auf Grund der Behelfe ergebende Grenzverlauf zu vermessen.

§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden:

- a) die Niederschriften über die Grenzverhandlungen in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs. 1) oder in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 und 5),
- b) rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im streitigen, oder, wenn ihnen nicht ein späteres Urteil entgegensteht, im außerstreitigen Verfahren,
- c) gerichtliche Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und durch Verordnung das Richtigstellungsverfahren einzuleiten.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen (Abs. 1) hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf gesondert kenntlich zu machen.

§ 29. (1) Die Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Katastralgemeinde, für welche die Neuanlegung erfolgt ist,
- b) die Bezeichnung des Ortes, wo der Entwurf eingesehen werden kann,
- c) den Beginn und die Dauer des Richtigstellungsverfahrens, welche mindestens sechs Wochen zu betragen hat.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Von Beginn des Richtigstellungsverfahrens an sind Eintragungen (§ 11) nur noch im Entwurf vorzunehmen.

§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden

1. die Niederschriften über die Grenzverhandlungen in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs. 1) oder in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 und 5),
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im streitigen oder, wenn ihnen nicht ein späteres Urteil entgegensteht, im außerstreitigen Verfahren,
3. gerichtliche Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und das Richtigstellungsverfahren anzuordnen.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen (Abs. 1) hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf gesondert kenntlich zu machen.

§ 29. (1) Die Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Katastralgemeinde, für welche die Neuanlegung erfolgt ist,
2. die Bezeichnung des Ortes, wo der Entwurf eingesehen werden kann,
3. den Beginn und die Dauer des Richtigstellungsverfahrens, welche mindestens sechs Wochen zu betragen hat.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Vom Beginn des Richtigstellungsverfahrens an sind Eintragungen (§ 11) nur noch im Entwurf vorzunehmen.

Neue Fassung:

§ 30. (1) Während des Richtigstellungsverfahrens können von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf dahingehend erhoben werden, daß

- a) die Grenzen nicht entsprechend der in § 28 Abs. 1 angeführten Grundlagen und der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Entwurf enthalten sind oder
- b) die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden.

(2) Über jede Einwendung ist eine mündliche Verhandlung je nach Erfordernis an Ort und Stelle oder in der Kanzlei, in der der Entwurf aufliegt, abzuhalten.

(3) Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist nach Rechtskraft des Bescheides der Entwurf entsprechend richtigzustellen.

§ 31. (1) Nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des berechtigten Entwurfes durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Entwurf kann auch in Kraft gesetzt werden, wenn die Grundlagen gemäß § 28 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen oder über Einwendungen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die betroffenen Grundstücke sind in der Verordnung anzuführen. Im Grundstücksverzeichnis ist anzumerken, daß für diese Grundstücke die §§ 8 Z. 1, 40, 49 und 50 keine Anwendung finden.

(5) Nach Vorliegen der Grundlagen oder nach Abschluß der auf Grund der Einwendungen eingeleiteten Verfahren ist die Berichtigung des Grenzkatasters mit Bescheid zu verfügen und nach Rechtskraft desselben vorzunehmen; gleichzeitig ist die Anmerkung zu löschen.

Bisher geltende Fassung:

§ 30. (1) Während des Richtigstellungsverfahrens können von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf dahingehend erhoben werden, daß

1. die Grenzen nicht entsprechend der in § 28 Abs. 1 angeführten Grundlagen und der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Entwurf enthalten sind oder
2. die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden.

(2) Über jede Einwendung ist eine mündliche Verhandlung je nach Erfordernis an Ort und Stelle oder in der Kanzlei, in der der Entwurf aufliegt, abzuhalten.

(3) Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der Entwurf entsprechend richtigzustellen.

§ 31. (1) Nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des Grenzkatasters vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen anzuordnen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung, die Ingenieurkammer (Länderkammer), die Notariatskammer (Länderkammer) und die Rechtsanwaltskammer (Länderkammer) in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Grenzkataster kann auch in Kraft gesetzt werden, wenn die Grundlagen gemäß § 28 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen oder über Einwendungen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die betroffenen Grundstücke sind in der Verordnung anzuführen. Im Grundstücksverzeichnis ist anzumerken, daß für diese Grundstücke der § 8 Z. 1 und die §§ 40, 49 und 50 keine Anwendung finden.

(5) Nach Vorliegen der Grundlagen oder nach Abschluß der auf Grund der Einwendungen eingeleiteten Verfahren ist die Berichtigung des Grenzkatasters mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben vorzunehmen; gleichzeitig ist die Anmerkung zu löschen.

§ 31 a. Werden Grundstücke, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, durch die Änderung einer Katastralgemeinde, in der das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung abgeschlossen ist, in diese übertragen, so ist in der hierüber gemäß § 7 zu erlassenden Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung anzuordnen.

Bisher geltende Fassung:

§ 32. Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z. 2 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke haben die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26 und die Vermessung gemäß § 27 zu entfallen; anstelle der Niederschriften und der Vermessungen treten die Angaben des Grenzkatasters.

2. Für Grenzen zwischen den in Z. 1 angeführten und den anderen Grundstücken haben die Festlegungen (§ 25 Abs. 1) zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

Neue Fassung:

§ 32. Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z. 1 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke haben die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26 und die Vermessung gemäß § 27 zu entfallen; anstelle der Niederschriften und der Vermessungen treten die Angaben des Grenzkatasters.

2. Für Grenzen zwischen den in der Z. 1 angeführten und den anderen Grundstücken haben die Festlegungen (§ 25 Abs. 1) zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

ABSCHNITT IV

Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

§ 33. Amtshandlungen gemäß § 1 Z. 5 sind:

1. Grenzvermessungen (§§ 34 und 35),
2. Erhebungen der Benützungsorten (§ 38),
3. Ausstellung von Bescheinigungen (§ 39),
4. Grenzwiederherstellungen (§ 40),
5. Grenzermittlungen (§ 41) und
6. Änderungen von Katastralgemeinden (§ 42).

§ 34. (1) Auf Antrag der Grundeigentümer sind Grenzvermessungen für die in den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke sowie zum Zwecke der Umwandlung (§ 17 Abs. 1 lit. b) durchzuführen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, sind auf Antrag der Grundeigentümer auch Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung durchzuführen.

§ 35. (1) Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung umfassen die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26, die Vermessung der festgelegten Grenzen gemäß § 36 und die Erstellung eines Planes.

(2) Sonstige Grenzvermessungen umfassen:

- a) wenn nur im Grenzkataster oder nur im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, die Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen in der Weise, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, und deren Vermessung gemäß § 36, zu der die beteiligten Eigentümer zu laden sind, sowie die

ABSCHNITT IV

Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

§ 33. Amtshandlungen gemäß § 1 Z. 6 sind

1. Grenzvermessungen (§§ 34 und 35),
2. Erhebungen der Benützungsorten (§ 38),
3. Ausstellung von Bescheinigungen (§ 39),
4. Grenzwiederherstellungen (§ 40) und
5. Grenzermittlungen (§ 41).

§ 34. (1) Auf Antrag der Grundeigentümer sind Grenzvermessungen für die in den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke sowie zum Zwecke der Umwandlung (§ 17 Z. 2) durchzuführen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, sind auf Antrag der Grundeigentümer auch Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung durchzuführen.

§ 35. (1) Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung umfassen die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26, die Vermessung der festgelegten Grenzen gemäß § 36 und die Erstellung eines Planes.

(2) Sonstige Grenzvermessungen umfassen

1. wenn nur im Grenzkataster oder nur im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, die Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen in der Weise, wie sie der § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, zu der die beteiligten Eigentümer zu laden sind, die Vermessung gemäß § 36 sowie die Ausfertigung

Bisher geltende Fassung:

Ausfertigung der erforderlichen Pläne oder Anmeldungsbogen und die Festsetzung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern;

- b) wenn sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, überdies eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24 bis 26 insoweit, als dies zur Festlegung der über den bisherigen Umfang hinausgehenden Grenzen der im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke erforderlich ist.

§ 36. (1) Die Vermessungen in den Katastralgemeinden, in denen ein Neuanlegungsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde, haben unter Anschluß an das Festpunktfeld derart zu erfolgen, daß die Lage der Grenzpunkte durch Zahlenangaben gesichert und der Grenzverlauf in der Katastralmappe darstellbar ist.

(2) Für die Vermessungen in den übrigen Katastralgemeinden findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Anschlusses an das Festpunktfeld seit ihrer letzten Vermessung unverändert gebliebene Punkte in die Vermessung einzubeziehen sind.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Fehlergrenzen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten das Bundesministerium für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 37. (1) Pläne im Sinne des § 35 haben zu enthalten:

- a) das Datum der Vermessung und der Planausfertigung,
b) eine Erklärung über die Art der Kennzeichnung der Grenzen,

c) im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Standes vor und des neuen Standes nach der Vermessung unter Berücksichtigung der angemerkten Pläne und Anmeldungsbogen und

d) die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen.

(2) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1 lit. c und d erforderlichen Angaben erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und

Neue Fassung:

der erforderlichen Pläne oder Anmeldungsbogen und die Festsetzung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern;

2. wenn sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, überdies eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24 bis 26 insoweit, als dies zur Festlegung der über den bisherigen Umfang hinausgehenden Grenzen der im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke erforderlich ist.

§ 36. (1) Die Vermessungen in den Katastralgemeinden, in denen ein Neuanlegungsverfahren angeordnet oder abgeschlossen worden ist, sind unter Anschluß an das Festpunktfeld derart vorzunehmen, daß die Lage der Grenzpunkte durch Zahlenangaben gesichert und der Grenzverlauf in der Katastralmappe darstellbar ist.

(2) Für die Vermessungen in den übrigen Katastralgemeinden ist der Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Anschlusses an das Festpunktfeld seit ihrer letzten Vermessung unverändert gebliebene Punkte in die Vermessung einzubeziehen sind.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Fehlergrenzen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 37. (1) Pläne im Sinne des § 35 haben zu enthalten

1. das Datum der Vermessung und der Planausfertigung,
2. sofern die Vermessung länger als zwei Jahre zurückliegt, eine Erklärung, daß der dargestellte Grenzverlauf mit dem Naturstand übereinstimmt,
3. Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzen,
4. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der angemerkten Pläne und Anmeldungsbogen und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind, und
5. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen.

(2) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1, Z. 3, 4 und 5 erforderlichen Angaben erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissen-

1422 der Beilagen

31

Bisher geltende Fassung:

der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten das Bundesministerium für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 38. (1) Die Erhebung der Benützungsort ist vorzunehmen:

- a) hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34 oder auf Antrag der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
- b) hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

(2) Im Falle eines Antrages ist der Eigentümer zur Amtshandlung zu laden.

(3) Die Abgrenzungen der Benützungsorten sind so zu vermessen, daß sie in der Katastralmappe lagerichtig darstellbar sind.

§ 39. (1) Pläne der in § 1 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des § 53 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Personen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bescheinigung ist auszustellen, wenn

- a) der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 4 entspricht,
- b) die Vermessung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und
- c) ein für den Grenzkataster bestimmtes Gleichstück des Planes vorgelegt wurde.

(3) Setzt die grundbücherliche Durchführung eines Planes die Durchführung eines angemerkten Planes oder Anmeldebogens (§ 11 Abs. 1 lit. b) voraus, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, die Bescheinigung unter der Bedingung auszustellen, daß der angemerkte Plan oder Anmeldebogen im Grundbuch spätestens gleichzeitig durchgeführt wird.

(4) In der Bescheinigung sind die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern festzusetzen.

Neue Fassung:

schaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 38. (1) Die Erhebung der Benützungsort ist vorzunehmen

1. hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34 oder auf Antrag der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
2. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

(2) Im Falle eines Antrages ist der Eigentümer zur Amtshandlung zu laden.

(3) Die Abgrenzungen der Benützungsorten sind so zu vermessen, daß sie in der Katastralmappe lagerichtig darstellbar sind.

§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf, und
2. ein für den Grenzkataster bestimmtes Gleichstück des Planes vorgelegt wurde.

(3) Enthält ein Plan nur Grundstücke, die zufolge einer neuen Flureinteilung bei einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Natur nicht mehr bestehen, sind die die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen betreffenden Angaben nicht erforderlich.

(4) Setzt die grundbücherliche Durchführung eines Planes die Durchführung eines angemerkten Planes oder Anmeldebogens (§ 11 Abs. 1 Z. 2) voraus, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, die Bescheinigung unter der Bedingung auszustellen, daß der angemerkte Plan oder Anmeldebogen im Grundbuch spätestens gleichzeitig durchgeführt wird.

(5) Gemeinsam mit der Bescheinigung sind die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern endgültig festzusetzen.

Bisher geltende Fassung:

§ 40. (1) Auf Antrag des Eigentümers ist die Wiederherstellung von streitigen Grenzen auf Grund der Unterlagen des Grenzkatasters innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung vorzunehmen.

(2) Zur Amtshandlung sind die beteiligten Eigentümer zu laden.

(3) Die wiederhergestellte Grenze ist vom Antragsteller während der Amtshandlung in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht.

§ 41. (1) Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, kann auf Antrag der beteiligten Eigentümer die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grenzen, über deren Verlauf kein Streit besteht, vorgenommen werden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vermessung hat eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und § 26 vorauszu-gehen.

§ 42. (1) Änderungen von Katastralgemeinden sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

- a) eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind, oder
- b) dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinden, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

Neue Fassung:

Unverändert

§ 41. (1) Auf Antrag der beteiligten Eigentümer kann die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken, über deren Grenzverlauf kein Streit besteht, vorgenommen werden

1. in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist,
2. in sonstigen Katastralgemeinden, sofern sie im Sprengel eines Vermessungsamtes liegen, in dem kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat.

Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vermessung hat eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 26 vorauszu-gehen.

(3) Bei Grenzvermessungen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt worden sind, der Grundsteuerkataster von Amts wegen in den Grenzkataster umzuwandeln.

§ 42 entfällt.

Bisher geltende Fassung:

Neue Fassung:

ABSCHNITT V

ABSCHNITT V

Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

§ 43. (1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des § 53 dieses Bundesgesetzes, bezeichneten Personen sind unbeschadet der Vorschriften des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, berechtigt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten

§ 43. (1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen sind unbeschadet der Vorschriften des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie der Bundesgesetze über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, befugt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten

- a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten,
- b) einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und
- c) alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend anzubringen.

1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,

2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und

3. alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigungen nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit als möglich zu vermeiden.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Für die Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die durch Arbeiten nach Abs. 1 entstehen, haben die Bestimmungen des § 5 Anwendung zu finden.

(3) Für die Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die durch Arbeiten nach Abs. 1 entstehen, haben die Bestimmungen des § 5 Anwendung zu finden.

(4) Vermessungen für die in § 34 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(4) Vermessungen für die in den §§ 34 und 52 Z. 5 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers zu enthalten. Werden von einer Teilung sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen, so ist der Plan derart anzulegen, daß sämtliche Grenzen der ersteren festgelegt sind.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers sowie bei Mappenberichtigungen überdies eine Beurkundung des Vermessungsbefugten, daß hinsichtlich des unverändert gebliebenen Grenzverlaufes zwischen den beteiligten Eigentümern Übereinstimmung besteht, zu enthalten. Werden von einer Teilung sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen, so ist der Plan derart anzulegen, daß sämtliche Grenzen der ersteren festgelegt sind.

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so sind überdies Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke anzuschließen. Soweit solche

Bisher geltende Fassung:**Neue Fassung:**

Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, hat der Plan eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten.

ABSCHNITT VI**ABSCHNITT VI****Mitwirkung der Grundeigentümer und der Behörden****Mitwirkung der Grundeigentümer und der Behörden**

§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnisnahme zu melden:

§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnisnahme zu melden

- a) Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,
- b) Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und
- c) die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen.

1. Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,
2. Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und
3. die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen.

(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen.

(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.

ABSCHNITT VII**Verhältnis zu den Grundbuchgerichten und den Finanzbehörden**

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in steter Übereinstimmung zu halten. Zu diesem Zweck sind dem Grundbuchsgericht die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

Unverändert

(2) Die Grundbuchsmappe jedoch ist von Organen des Vermessungsamtes in angemessenen Zeitabständen mit der Katastralmappe in Übereinstimmung zu bringen.

§ 46. Die Vermessungsämter sind verpflichtet, den Finanzämtern Abschriften der jeweiligen Grundbesitzbogen zu übergeben.

Unverändert

ABSCHNITT VIII**Verwaltungsabgaben und Kosten**

§ 47. (1) Von den Parteien sind für die Ausstellung der in Abs. 2 lit. a und b angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 lit. c besondere Verwaltungsabgaben zu entrich-

ABSCHNITT VIII**Verwaltungsabgaben und Kosten**

§ 47. (1) Von den Parteien sind für die Ausstellung der in Abs. 2 Z. 1 und 2 angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z. 3 besondere Verwaltungsabgaben zu entrich-

1422 der Beilagen

35

Bisher geltende Fassung:

ten, die vom Bundesministerium für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Drucksorten, Material, Reisekosten und Postgebühren) zu ermitteln.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
- b) Auszüge aus dem technischen Operat,
- c) Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 17 Abs. 1 lit. a, 34, 38 Abs. 1 lit. a (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den in § 47 Abs. 2 angeführten Auszügen und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Vordrucke und staatlichen Karten gegen Kostenersatz abzugeben.

(2) Die Verkaufspreise gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kostendeckend festzusetzen.

ABSCHNITT IX

Zivilrechtliche Bestimmungen

§ 49. Ein auf die in der Natur ersichtlichen Grenzen eines Grundstückes gegründeter Anspruch kann demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der ein Recht im Vertrauen auf die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen erworben hat.

§ 50. Die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ist ausgeschlossen.

ABSCHNITT X

Strafbestimmungen

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht,

Neue Fassung:

ten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Drucksorten, Material, Reisekosten und Postgebühren) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 v. H., ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z. 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 Abs. 2 angeführten Auszügen und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

(2) Die Verkaufspreise und die Vergütungen gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kostendeckend festzusetzen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist überdies berechtigt, Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen.

Unverändert

Unverändert

ABSCHNITT X

Strafbestimmungen

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht,

Bisher geltende Fassung:

sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

Neue Fassung:

sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die im § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Berufung zu.

ABSCHNITT XI**Übergangsbestimmungen**

§ 52. Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuernkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1. Die Bestimmungen der §§ 8 Z. 1, 40, 49 und 50 finden auf Grenzen, die nur im Grundsteuernkataster enthalten sind, keine Anwendung.

2. Die bisherigen Angaben über Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 durch die Angabe der Benützungsorten und der Flächenausmaße gemäß § 9 Abs. 3 lit. b und c zu ersetzen.

3. Die Vereinigung von im Grundsteuernkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.

4. Wird vom Vermessungsamt anlässlich einer Amtshandlung festgestellt, daß die Lage und Gestalt eines Grundstückes auf der Katastralmappe mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

5. Nach den bisherigen Vorschriften erteilte Bestätigungen von solchen Plänen einschließlich der erteilten (vorgemerkten) Grundstücksnummern, die nicht bereits grundbücherlich durch-

ABSCHNITT XI**Übergangsbestimmungen**

§ 52. Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuernkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1. Die Bestimmungen des § 8 Z. 1 und der §§ 40, 49 und 50 sind auf Grenzen, die nur im Grundsteuernkataster enthalten sind, nicht anzuwenden.

2. Die bisherigen Angaben über Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 durch die Angabe der Benützungsorten und der Flächenausmaße gemäß § 9 Abs. 3 Z. 2 und 3 zu ersetzen.

3. Grundstücke des Grundsteuernkatasters können unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 von Amts wegen vereinigt oder geändert werden, wenn dies im Zuge von Erhebungen gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 zur Darstellung von Grundflächen gleicher Benützungsort in der Katastralmappe zweckmäßig ist.

4. Die Vereinigung von im Grundsteuernkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.

5. Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung

Bisher geltende Fassung:

geführt sind, verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Neue Fassung:

unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

ABSCHNITT XII

Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Allgemeinen Grundbuchgesetzes und des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes

§ 53. Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung der Verordnung DRGBL. 1944 I S. 216, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 141/1950, BGBl. Nr. 39/1955, BGBl. Nr. 166/1961 und der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 265/1961, wird in folgender Weise abgeändert:

§ 53 Z. 1, 3 und 5 entfallen.

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes kann nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der

- a) von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
- b) von einer Vermessungsbehörde,
- c) innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Dienststelle des Bundes oder eines Landes, die über Bedienstete verfügt, die das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet haben oder
- d) innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Agrarbehörde

verfaßt worden ist.

(2) Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Pläne anderer Behörden und Ämter, die über mindestens einen Bediensteten verfügen, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat und auf Grund seiner Praxis eine hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Pläne bietet, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Nebst der Urschrift des Planes ist eine vom Verfasser desselben oder von einer der in § 1 bezeichneten Person oder Stelle beglaubigte gebührenfreie Kopie für die Urkundensammlung und die Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 Vermessungsgesetz beizulegen. Die für die Urkundensammlung bestimmte Kopie kann durch die Urschrift ersetzt werden.“

Bisher geltende Fassung:

Neue Fassung:

3. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Wenn anlässlich einer Grundteilung sich aus dem Teilungsplan und dessen Beilagen ergibt, daß die Parteien über die unverändert gebliebenen Grenzen der noch nicht im Grenzkataster enthaltenen Trennstücke in der Natur einig sind, diese aber in der Grundbuchsmappe unrichtig dargestellt sind, hat das Gericht die Berichtigung der Grundbuchsmappe anzuordnen. Das Einverständnis der Parteien ist von dem Verfasser des Planes zu beurkunden.“

4. Nach § 28 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 28 a. (1) Betreffen die angezeigten Veränderungen Grundstücke, bezüglich deren das Grundbuch bei mehreren Gerichten geführt wird, so haben diese Gerichte miteinander das Einvernehmen zu pflegen. Das Gericht, bei dem der Anmeldungsbogen eingebracht wurde, hat bei seinen Erhebungen (Vernehmungen) auch auf die bei dem anderen Gerichte vorzunehmenden Amtshandlungen Bedacht zu nehmen, dem anderen Gerichte den zweiten Durchschlag oder eine Abschrift des Anmeldungs bogens und der aufgenommenen, zur Erledigung notwendigen Protokolle zu übersenden und hiebei mitzuteilen, welche Erledigung es beabsichtigt.

(2) Sind die beiden Gerichte einig, so erlassen sie entsprechende Beschlüsse. Ist nach Ansicht beider Gerichte ein Auftrag zur Herstellung der Grundbuchsordnung zu erteilen, so obliegt das weitere Verfahren ausschließlich dem Gerichte, dessen Grundstück verkleinert werden soll.

(3) Sind die beiden Gerichte verschiedener Meinung, so ist zunächst die Ansicht des Gerichtes maßgebend, das eine weitergehende Veränderung annimmt, zum Beispiel nicht eine Mappenberichtigung, sondern die Erteilung eines Auftrages zur Herstellung der Grundbuchsordnung beabsichtigt. Erwächst dieser Beschluß in Rechtskraft, so sind beide Gerichte an diese Entscheidung gebunden.“

5. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Grundstücke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes als solche im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.“

§ 54. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wird in folgender Weise abgeändert:

Unverändert

1. § 845 hat zu lauten:

„§ 845. Bei Teilungen der Grundstücke sind die gegenseitigen Grenzen durch entsprechende Grenzzeichen auf eine deutliche und unwandelbare Art zu bezeichnen.“

1422 der Beilagen

39

Bisher geltende Fassung:

2. Nach § 853 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 853 a. Für Grenzen von Grundstücken, die im Grenzkataster enthalten sind, finden die Bestimmungen der §§ 850 bis 853 keine Anwendung.“

§ 55. § 119 Z. 5 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 48/1956, BGBl. Nr. 256/1957 und BGBl. Nr. 15/1958, hat zu lauten:

„5. Von Änderungen, welche die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster enthaltenen Angaben berühren, ist das Vermessungsamt in Kenntnis zu setzen.“

§ 56. § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930, hat zu lauten:

„§ 5. (1) Ein Grundbuchkörper kann aus einem oder mehreren Grundstücken bestehen. Grundstücke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes als solche im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.“

ABSCHNITT XIII

Schlußbestimmungen

§ 57. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, jedoch treten diese frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden, soweit sie noch in Geltung stehen, aufgehoben:

1. das Allerhöchste Patent (Grundsteuerpatent) vom 23. Dezember 1817, PolGes. Slg. Bd. 45;

2. das Gesetz vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer;

3. das Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 81, in Betreff der Bestellung der zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer berufenen Commissionen;

4. das Gesetz vom 20. Jänner 1876, RGBl. Nr. 13, betreffend die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88;

Neue Fassung:

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Bisher geltende Fassung:

5. das Gesetz vom 6. April 1879, RGBl. Nr. 54, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Dezember 1875, RGBl. Nr. 154;

6. das Gesetz vom 28. März 1880, RGBl. Nr. 34, betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetz vom 6. April 1879, RGBl. Nr. 54, über die Regelung der Grundsteuer;

7. das Gesetz vom 30. März 1881, RGBl. Nr. 25, betreffend die Abänderung der für das Reklamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine;

8. das Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

9. die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

10. das Gesetz vom 1. Jänner 1895, RGBl. Nr. 3, betreffend die Bestellung von Kommissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuerkatasters in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88;

11. das Gesetz vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters;

12. die Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 117, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

13. das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 86, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

14. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3. Dezember 1923, BGBl. Nr. 613, betreffend das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;

15. die Verordnung der Bundesregierung vom 3. März 1927, BGBl. Nr. 106, womit die Geltung von Vorschriften betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf das Burgenland erstreckt wird;

16. das Bundesgesetz vom 2. Juli 1930, BGBl. Nr. 233, wirksam für das Bundesland Vorarlberg, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters;

17. das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. Nr. 336, über das Verbot vermessungstechnischer Arbeiten und der Herstellung und des Vertriebes topographischer Karten;

Neue Fassung:

Bisher geltende Fassung:

18. das Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1937, womit das Bundesgesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters, BGBl. Nr. 233/1930, abgeändert wird;

19. die Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940, DRGBl. I S. 294;

20. die Ersten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940, DRGBl. I S. 295;

21. die Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 19. August 1942, DRGBl. I S. 527;

22. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 20. Februar 1944, DRGBl. I S. 57;

23. die Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 21. Februar 1944, DRGBl. I S. 58.

§ 58. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/1963 und BGBl. Nr. 87/1965 wird in folgender Weise abgeändert:

1. In § 11 hat die Z. 7 zu entfallen.
2. In § 13 Abs. 1 hat die Z. 5 zu entfallen.
3. In § 14 haben die Tarifposten 17 und 18 zu entfallen.

§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist das Bundesministerium für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der §§ 46, 47 und 48 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 39, 42, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z. 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Neue Fassung:

Unverändert

Bisher geltende Fassung:

Neue Fassung:

Anhang

Anhang

- (1) Benützungsorten gemäß § 10 Abs. 1 sind:
- Bauflächen, das sind bebaute Grundflächen und Hofräume einschließlich der Haus-, Zier- und Vorgärten, soweit letztere das Ausmaß von 500 m² nicht überschreiten;
 - landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden;
 - Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen und nicht gemäß lit. a den Bauflächen zuzurechnen sind;
 - Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen;
 - Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden;
 - Wald, das sind alle Grundflächen, die einen Bestand an Waldbäumen aufweisen, einschließlich solcher Flächen, die unmittelbar der Waldbewirtschaftung dienen;
 - Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen;
 - sonstige.
- (2) Die Mindestfläche gemäß § 10 Abs. 1 beträgt
- bei Bauflächen 30 m²,
 - bei Gärten gemäß Abs. 1 lit. c, Weingärten und Gewässern 500 m²,
 - bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungsorten 1000 m² und
 - bei Alpen und Wald 2000 m².

- (1) Benützungsorten gemäß § 10 Abs. 1 sind
- Bauflächen, das sind baulich genutzte Grundflächen und solche, die in ihrer überwiegenden Nutzung diesen dienen;
 - landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden;
 - Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen oder überwiegend Freizeit- oder Erholungszwecken dienen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen;
 - Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen;
 - Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden;
 - Wald, das sind Grundflächen, die der Waldkultur dienen;
 - Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen;
 - sonstige.
- (2) Die Mindestausmaße gemäß § 10 Abs. 1 betragen
- bei Bauflächen 30 m²,
 - bei Gärten gemäß Abs. 1 Z. 3, Weingärten und Gewässern 500 m²,
 - bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungsorten 1000 m² und
 - bei Alpen und Wald 2000 m².

Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung der Verordnung DRGBl. 1944 I S. 216, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 141/1950, 39/1955, 166/1961, 306/1968 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961 wird wie folgt geändert:

§ 1. (1) Die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes kann nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der

- von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
- von einer Vermessungsbehörde,
- innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Dienststelle des Bundes oder eines Landes, die über Bedienstete verfügt, die das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet haben oder

„§ 1. (1) Die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes kann nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der

- von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
- von einer Vermessungsbehörde,
- innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Dienststelle des Bundes oder eines Landes, die über einen Bediensteten verfügt, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat, und eine praktische Betätigung durch min-

1422 der Beilagen

43

Bisher geltende Fassung:

d) innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Agrarbehörde verfaßt worden ist.

(2) Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Pläne anderer Behörden und Ämter, die über mindestens einen Bediensteten verfügen, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat und auf Grund seiner Praxis eine hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Pläne bietet, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

§ 27. (1) Wenn anlässlich einer Grundteilung sich aus dem Teilungsplan und dessen Beilagen ergibt, daß die Parteien über die unverändert gebliebenen Grenzen der noch nicht im Grenzkataster enthaltenen Trennstücke in der Natur einig sind, diese aber in der Grundbuchmappe unrichtig dargestellt sind, hat das Gericht die Berichtigung der Grundbuchmappe anzuordnen. Das Einverständnis der Parteien ist von dem Verfasser des Planes zu beurkunden.

(2) Ergibt sich aus einem Anmeldungsbogen, daß die Grenzen einer Liegenschaft in der Grundbuchmappe unrichtig dargestellt sind, so hat das Gericht die Berichtigung ohne vorherige Einvernehmung der Parteien anzuordnen.

(3) In beiden Fällen sind die Parteien von der angeordneten Berichtigung zu verständigen.

§ 30. Grundstücke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes als solche im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.

Neue Fassung:

destens zwei Jahre auf dem Gebiet der Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen nachweist, oder

4. innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Agrarbehörde verfaßt worden ist.

(2) Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Pläne anderer Behörden und Ämter, die über mindestens einen Bediensteten verfügen, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat, und eine praktische Betätigung durch mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen nachweist, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

(3) Die durch eine Verordnung gemäß Abs. 2 verliehene Berechtigung erlischt, wenn kein Bediensteter, der die genannten Voraussetzungen aufweist, dieser Dienststelle mehr angehört.“

2. § 27 hat zu entfallen.

3. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Ein Grundstück ist jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist.“

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1963 wird wie folgt geändert:

Bisher geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 130. Luftbildaufnahmen

(1) Für Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge sowie für deren Verbreitung ist, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften und soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu entscheiden hat.

(2) Für Vermessungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau erforderlich, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Über Vermessungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführt werden sollen, ist das Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Landesverteidigung und für Handel und Wiederaufbau herzustellen.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 sind zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Sie sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen und zur Hintanhaltung von Schädigungen Dritter erforderlich ist.

Der Abs. 2 des § 130 hat zu lauten:

„(2) Für Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge und für deren Verwendung ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Bewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik erforderlich, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Über Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführt werden sollen, ist das Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Landesverteidigung und für Bauten und Technik herzustellen.“